

DER AUSBILDER

	Seite
1. Verpflichtung zur Ausbilderbestellung	1
2. Erstmalige Lehrlingsausbildung	1
3. Qualifikation des/der Ausbilder/in	2
4. Ausbilderprüfung: Befreiung, Ersatz, Antrag auf Gleichhaltung	2
5. Zulassung, Anmeldung zur Ausbilderprüfung	2
6. Umfang, Inhalt der Ausbilderprüfung	2
7. Unterlagen zur Vorbereitung auf die Ausbilderprüfung	3
8. Ausbilderkurs	3
9. Förderungen	3
10. Ausbilderwechsel	4
11. Gleichgehaltene Prüfungen und Ausbildungen lt. BGBl. II Nr. 262/1998	4
12. Gleichgehaltene Prüfungen lt. BGBl. Nr. 253/1979	5

Dieses Informationsblatt wurde gemäß der Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes (= BAG; BGBl. Nr. 142/1969 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 62/2023) erstellt.

1. Verpflichtung zur Ausbilderbestellung (§ 3 BAG)

Grundsätzlich ist für die Ausbildung der Lehrlinge im Lehrbetrieb der Ausbilder zuständig. Die Funktion des/der Ausbilder/in kann prinzipiell vom Lehrberechtigten selbst wahrgenommen werden. In folgenden Fällen ist der Lehrberechtigte jedoch dazu verpflichtet, einen Ausbilder zu bestellen:

- Der Lehrberechtigte ist eine **juristische Person** (z.B. AG, GmbH), oder eine Personengesellschaft (OG, KG)
- Der Lehrberechtigte ist eine natürliche Person, die zur Gewerbeausübung einen **Geschäftsführer** zu bestellen hat und selbst nicht die Fachkenntnisse für die Ausbildung von Lehrlingen nachweisen kann, oder
- **Art oder Umfang des Unternehmens** lassen eine fachliche Ausbildung des Lehrlings unter der alleinigen Aufsicht des Lehrberechtigten nicht zu, oder
- der Lehrberechtigte ist ein **Fortbetriebsberechtigter** im Sinne der Gewerbeordnung (z.B. Fortbetrieb durch den Masseverwalter).

2. Erstmalige Lehrlingsausbildung (§ 2 Abs. 8 BAG)

Bei erstmaliger Lehrlingsausbildung aufgrund eines Feststellungsbescheides dürfen Lehrlinge nach Rechtskraft des Bescheides sofort aufgenommen werden, auch wenn der Lehrberechtigte oder der Ausbilder die Ausbilderprüfung noch nicht abgelegt hat. Die Ausbilderprüfung ist innerhalb von **18 Monaten nach Rechtskraft des Bescheides** nachzuholen. Ist dies nicht der Fall, so dürfen die bereits aufgenommenen Lehrlinge zwar weiter ausgebildet, neue Lehrlinge jedoch nicht aufgenommen werden.

3. Qualifikation des Ausbilders (§ 3 Abs. 4; § 2 Abs. 2 lit. c. BAG)

Der Lehrberechtigte bzw. Ausbilder

- ist für die fachliche Ausbildung des Lehrlings nach den Ausbildungsvorschriften des jeweiligen Lehrberufes verantwortlich,
- muss in der Lage sein, sich im **Betrieb entsprechend zu betätigen** und
- über die nötigen **Fachkenntnisse** verfügen, sowie die **Ausbilderprüfung** (bzw. den Ausbilderkurs) erfolgreich absolviert haben.

4. Ausbilderprüfung: Befreiung, Ersatz, Antrag auf Gleichhaltung

- **Ersatz:** Einige **Berufsprüfungen** (z.B.: Rechtsanwalts- oder Notariatsprüfung, Unternehmerprüfung, Befähigungsprüfungen für manche Gewerbe etc.) und **Ausbildungen** (Fachakademie, Werkmeisterschule etc.) mit ähnlichem Inhalt sind **der Ausbilderprüfung gleichgehalten**. Für Lehrberechtigte bzw. Ausbilder, die eine dieser Prüfungen oder Ausbildungen erfolgreich absolviert haben, besteht somit keine Verpflichtung, die Ausbilderprüfung abzulegen.
 - Eine vollständige Auflistung dieser Prüfungen und Ausbildungen finden Sie ab Seite 4 des Informationsblattes.
- **Antrag auf Gleichhaltung:** Im In- oder Ausland erfolgreich abgelegte **Prüfungen oder Ausbildungen**, die **nicht in der oben erwähnten Auflistung enthalten** sind, aber ähnliche Inhalte aufweisen, können **auf Antrag der Ausbilderprüfung gleich gehalten** werden. Hat eine Person im Ausland entsprechende Prüfungen abgelegt bzw. Ausbildungen besucht, so ist die Kenntnis der einschlägigen österreichischen Rechtvorschriften glaubhaft zu machen.
 - Antragsformulare finden Sie auf der Homepage der Lehrlingsstelle: wko.at/wien/lehrling.
 - Die Anträge sind an das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, 1010 Wien, Stubenring 1, T 01 / 711 00 – 805321 oder 803212,
 - E Lehre_berufsausbildung@bmwet.gv.at, zu richten.

Ist der Lehrberechtigte oder der nominierte Ausbilder **nicht** von der Ablegung der Ausbilderprüfung **befreit**, so sind die **folgenden Punkte zu beachten**:

5. Zulassung, Anmeldung zur Ausbilderprüfung (§ 29c BAG)

Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildungsprüfung ist neben der fachlichen Eignung die Eigenberechtigung, also die Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt bei der Meisterprüfungsstelle. Es wird jährlich zumindest ein Termin ausgeschrieben.

Die Ausbilderprüfung kann auch im Rahmen einer Meisterprüfung oder sonstigen Befähigungsprüfung bei der Meisterprüfungsstelle abgelegt werden.

→ **Termine und weitere Informationen zur Ausbilderprüfung:** Meisterprüfungsstelle der Wirtschaftskammer Wien, 1020 Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1, T 514 50 DW 2012, E meisterpruefung@wkw.at, W wko.at/wien/meisterpruefung.

6. Umfang, Inhalt der Ausbilderprüfung (§ 29a Abs. 2 BAG; § 1 AusbPrüfO BGBI Nr. 852/1995 i.d.g.F.)

Die Ausbilderprüfung wird mündlich anhand von Beispielen aus der Ausbildungspraxis durchgeführt. Folgende Aufgabenbereiche sind Inhalt der Ausbilderprüfung:

- **Festlegen von Ausbildungszügen aufgrund des Berufsbildes:**
 - Analyse des Berufsbildes im Hinblick auf die Ausbildungsplanung
 - Erstellung einzelner sich daraus ergebender Ausbildungsziele
- **Ausbildungsplanung im Betrieb:**
 - Wahl und Konzeption geeigneter Ausbildungsmaßnahmen
 - Zeitliche und organisatorische Aufteilung der Ausbildungsaktivitäten im betrieblichen Ablauf zur Erreichung der Ausbildungsziele

- **Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Ausbildung:**
 - Grundlagen betrieblicher Ausbildungsmethodik unter besonderer Berücksichtigung aktivierender Methoden
 - Einsatz weiterer Mitarbeiter im Rahmen der Ausbildung
 - Einsatz von Ausbildungsbehelfen
 - Erfolgskontrolle
- **Verhaltensweisen des Ausbilders gegenüber dem Lehrling:**
 - Aufgaben und Verantwortung des Ausbilders
 - Persönlichkeitsentwicklung des Lehrlings und Ausbildungserfolg
 - Führung und Motivation
 - Kommunikation und Gesprächsführung
- **Fragen betreffend das Berufsausbildungsgesetz, das Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz, den Arbeitnehmerschutz, sowie die Stellung des dualen Berufsausbildungssystems im österreichischen Bildungssystem.**

7. Unterlagen zur Vorbereitung auf die Ausbilderprüfung

Bitte wenden Sie sich an das Referat Meisterprüfungsstelle, T 1 514 50 2012, E meisterpruefung@wkw.at

8. Ausbilderkurs (§ 29g BAG)

Zweck des Ausbilderkurses ist es, Lehrberechtigten oder Ausbildern die erforderlichen theoretischen Kenntnisse und die Befähigung zur praktischen Anwendung dieser Kenntnisse zu vermitteln. Der Ausbilderkurs hat mindestens 40 Stunden zu umfassen und wird mit einem Fachgespräch abgeschlossen. **Die Teilnahme an Kurs und Fachgespräch ersetzt die Ausbilderprüfung.** Das WIFI bietet entsprechende Ausbilderkurse in Form von Tages-, Abend- und Wochenendkursen an.

Neu: WIFI Ausbilderkurs E-Learning: Dabei sind die Kursinhalte von den Teilnehmern im Selbststudium zu erarbeiten und werden an den 4 Präsenzterminen diskutiert. Der Ausbilderkurs E-Learning schließt ebenfalls mit dem Fachgespräch ab, das die Ausbilderprüfung ersetzt.

Ausbilderkurs inkl. Fachgespräch – eLearning + virtuelle Präsenz; Nach dem Kursstart finden wöchentlich weitere Präsenztermine a' 2 LE mittels Webkonferenz statt. Zwischen den virtuellen Terminen lernen Sie online mit der Lernplattform, wobei Sie vom einem/r Trainer/in begleitet werden. eLearning-Durcharbeitungszeit: ca. 24 LE, Präsenz im Wifi: 16 LE.

→ **Kursanmeldung:** WIFI der Wirtschaftskammer Wien, 1180 Wien, Währinger Gürtel 97, T 476 77 DW 5555, F DW 5588, E kursinfo@wifiwien.at, W www.wifiwien.at.

9. Förderungen

Bei Fragen zu Förderungen wenden Sie sich bitte an unser Referat Förderungen, T 514 50 DW 2460, E lehre.foerdern@wkw.at, W www.lehre-foerdern.at oder wko.at/wien/lehrling im Verzeichnis „Förderungen für Lehrbetriebe“.

10. Ausbilderwechsel (§ 2 Abs. 9 BAG)

Scheidet ein bestellter Ausbilder aus dem Betrieb unvorhergesehen aus, darf der Lehrberechtigte auch eine sonst geeignete und im Betrieb tätige Person mit der weiteren Ausbildung von Lehrlingen betrauen. Diese Person muss zwar noch nicht die Ausbilderprüfung erfolgreich abgelegt haben, dies aber so bald als möglich, spätestens innerhalb von 18 Monaten nachholen. Ist dies nicht der Fall, so dürfen die bereits aufgenommenen Lehrlinge zwar weiter ausgebildet, neue Lehrlinge vorerst jedoch nicht aufgenommen werden. Das **Ausscheiden des/der bisherigen Ausbilder/in ist binnen 4 Wochen der Lehrlingsstelle mitzuteilen.**

11. Gleichgehaltene Prüfungen und Ausbildungen lt. BGBl. II Nr. 262/1998 bzw. II Nr. 478/2005

Gleichgehaltene Prüfungen und Kurse sind:

- Die Notariatsprüfung;
- Die Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater;
- Die Fachprüfung für Buchprüfer und Steuerberater;
- Die Fachprüfung für Steuerberater;
- Die Rechtsanwaltsprüfung;
- Die Ziviltechnikerprüfung;
- Die Prüfung für den Apothekerberuf;
- Die Unternehmerprüfung;
- Die Meisterprüfung gemäß den Vorschriften des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, sofern der Prüfungsteil über die fachlichen und pädagogischen Fertigkeiten zur Ausbildung von Lehrlingen erfolgreich abgelegt wurde;
- Die Dienstprüfung für Beamte des Bundes, der Länder oder der Gemeinden für die Verwendungsgruppen A, B oder C oder für die Verwendungsgruppen A1, A2 oder A3 sowie die entsprechenden Dienstprüfungen für Vertragsbedienstete des Bundes, der Länder oder der Gemeinden;
- Die Richteramtsprüfung;
- Die Lehramtsprüfung an einer berufspädagogischen Akademie für Berufsschulen;
- Die Abschlussprüfung an den Meisterschulen;
- Die Befähigungsprüfung für das Baumeistergewerbe;
- Die Befähigungsprüfung für das Zimmermeistergewerbe;
- Die Befähigungsprüfung für das Steinmetzmeistergewerbe;
- Die Befähigungsprüfung für das Brunnenmeistergewerbe;
- Die Befähigungsprüfung für das Gewerbe der Bauträger;
- Die Befähigungsprüfung für das Gewerbe der Technischen Büros;
- Die Befähigungsprüfung für das Gewerbe der Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren;
- Die Befähigungsprüfung für das Gastgewerbe;

Gleichgehaltene Ausbildungen:

- Die Ausbildung an einer mindestens zweijährigen Fachakademie, sofern nachgewiesen wird, dass ein Unterricht im Ausmaß von mindestens 40 Unterrichtseinheiten in den Bereichen Berufspädagogik, Mitarbeiterführung und Kommunikation erteilt wurde;
- Die Ausbildung an den Werkmeisterschulen oder an den Bauhandwerkerschulen, sofern nachgewiesen wird, dass ein Unterricht im Ausmaß von mindestens 40 Unterrichtseinheiten in den Bereichen Berufspädagogik, Mitarbeiterführung und Kommunikation erteilt wurde;
- Die Ausbildung an den Meisterschulen für deren erfolgreichen Abschluss gemäß den Bestimmungen vor Inkrafttreten der Schulorganisationsgesetz-Novelle BGBl. I Nr. 20/1998 keine Abschlussprüfung abzulegen war;
- Die Ausbildung an den Meisterklassen.

Daneben gibt es noch weitere diverse (historisch) gleichgehaltene Prüfungen (BGBl. Nr. 253/1979).